



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

II. Stellungnahme

Der BVK begrüßt die grundsätzlichen Überlegungen des Bundesministeriums der Finanzen zur Reformierung der privaten Altersvorsorge (pAV). Derartige Reformen hatte der BVK bereits seit langer Zeit eingefordert und konkrete Reformvorschläge unterbreitet. Einige dieser Vorschläge wurden nunmehr in dem Gesetzesentwurf aufgegriffen. Angesichts der gravierenden Probleme in der gesetzlichen Rentenversicherung haben wir jedoch erhebliche Bedenken, dass die nunmehr angedachten Reformen ausreichen, um eine grundsätzliche, verbreitete und ausreichende Altersvorsorge der Bürger zu gewährleisten. Insbesondere hat der BVK regelmäßig darauf hingewiesen, dass es nicht verständlich ist, aus welchem Grund einzelne Berufsgruppen wie zum Beispiel Selbständige offensichtlich nicht als förderfähig angesehen werden und ihnen nicht die Möglichkeit der gesamten steuerlich geförderten privaten

Altersvorsorge gegeben wird. Gleich zu Beginn des Gesetzesentwurfes wird darauf hingewiesen, dass sich der Entwurf eng an den Empfehlungen der Fokusgruppe private Altersvorsorge orientiere. Die Fokusgruppe hatte jedoch die Einbeziehung weiterer (aller) Berufsgruppen empfohlen. Es ist daher bedauerlich, dass die Chance der grundlegenden Verbreitung der privaten Altersvorsorge nicht genutzt wird, zumal gerade hier seit Jahren erhöhter Handlungsbedarf besteht und eine Einbeziehung vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen wäre.

Allgemein ist weiterhin die Beibehaltung der steuerlichen Fördersystematik der Freistellung in der Ansparphase und der nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase zu befürworten. Die geänderte Zulagenförderung dürfte auch aus Sicht des BVK zu einer besseren Verständlichkeit beitragen. Aus Vertrauensgründen ist zudem der Bestandsschutz für bestehende pAV-Verträge zu begrüßen.

Erfreulich ist ferner, dass die unter anderem auch vom BVK seit Jahren geforderte Abkehr von der verpflichtenden hundertprozentigen Beitragsgarantie nunmehr umgesetzt wird.

Zu den einzelnen geplanten Regelungen des Gesetzesentwurfes nehmen wir im Wesentlichen wie folgt Stellung:

Artikel 1 – Änderungen des Einkommenssteuergesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 1 a), Buchstabe aa)

Die Anpassung und Anhebung des Höchstbetrages für den Sonderausgabenabzugsbetrag auf 3.000,- Euro ab 1.1.2026 bzw. 3.500,- Euro ab 1.1.2030 für bestehende Riester-Verträge ist überfällig und beidem ist zuzustimmen. Wir begrüßen zudem die Anhebung des Sonderausgabenabzugs für bestehende Riester-Renten ab Veranlagungszeitraum 2025. Aus Sicht des BVK wäre auch hier eine Dynamisierung analog den Veränderungen der Beitragsbemessungsgrenze West sinnvoll.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Diese Regelung halten wir ebenfalls für vorteilhaft, da hierdurch Ungleichbehandlungen und überflüssige Bürokratie vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Aus BVK-Sicht sollte zusätzlich klargestellt werden, wie der Bestandsschutz bei den bisherigen Vorsorgeprodukten in der privaten Altersvorsorge konkret ausgestaltet werden soll. In Zukunft wird es die bisherigen Altersvorsorgeprodukte (vornehmlich Riester), die neuen Garantieprodukte und das Altersvorsorgedepot geben. Es sollte klar und deutlich kommuniziert

werden, ob sowohl das neue Zulagenverfahren als auch der Sonderausgabenabzug bei allen drei Varianten identisch ablaufen wird und ob es beispielsweise bei alten Riester-Verträgen eine Günstigerprüfung zwischen alter und neuer Berechnungsgrundlage gibt.

Artikel 2 – weitere Änderungen des Einkommenssteuergesetzes (01.01.2026)

Zu Artikel 2, Nr. 2 und 3

Die verbesserte steuerliche Förderung durch die Nichtberücksichtigung der Erhöhungsbeträge für Berufseinsteiger und Geringverdiener bei der Günstigerprüfung ist sinnvoll. Dies gilt ausdrücklich auch für die zusätzliche Einbeziehung der Altersvorsorgezulagen in die abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a EstG.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Wie bereits oben dargestellt, ist die grundsätzliche Erhöhung des Förderhöchstbetrages auf 3.000,- Euro ab 2026 bzw. 3.500,- Euro ab 2030 zu begrüßen. Der damit verbundenen notwendigen Erhöhung der jährlich zu leistenden Beiträge durch die Vorsorgenden, um die Höchstförderung zu erreichen, ist aus Gründen der besseren Verständlichkeit der Fördersystematik zuzustimmen. Der nunmehr verständlichere Zusammenhang zwischen eingezahlten Beiträgen und Förderung könnte zudem zu mehr Anreizen und erweiterter Vorsorge führen. Aus Sicht des BVK sollte zudem direkt zum 1.1.2026 mit dem 3.500.- Euro Förderhöchstbetrag begonnen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und angesichts der großen Zahl an bestehenden pAV-Verträgen ist diese Regelung essenziell, notwendig und zu begrüßen. Zudem ist die Wahlmöglichkeit der Vorsorgenden sinnvoll.

Zu Artikel 2 Nr. 7 und Nr. 14

Die Erweiterungen der Förderung auch im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) sind zu begrüßen, wenn gleich es in der bAV weitere sinnvollere Alternativen gibt.

Nicht uneingeschränkt zu befürworten ist, dass die Einschlussmöglichkeiten der Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall abgeschafft werden sollen. Hier werden den Vorsorgenden variable Gestaltungsmöglichkeiten abgeschnitten, welche dann anderweitig und möglicherweise mit höheren Kosten verbunden abgesichert werden müssten. Die Rentengarantiezeit sollte nicht auf 10 Jahre begrenzt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Tatsächlich dürfte die beitragsproportionale Zulagenförderung verständlicher und transparenter sein. Ausdrücklich zuzustimmen ist der gesonderten Förderung für Berufseinsteiger und Geringverdiener. Zu befürworten ist zudem die automatische Erhöhung, wenn die Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 9

Der BVK hatte bereits seit langem die Ungleichbehandlung der Kinderförderung bemängelt. Diese soll nunmehr erfreulicherweise abgeschafft werden und alle Kinder gleichermaßen gefördert werden. Zudem dürfte auch hier die beitragsproportionale Förderung dem besseren Verständnis und der besseren Nachvollziehbarkeit dienen. Der BVK hätte es zudem begrüßt, wenn die maximal 300,- Euro Kinderzulage analog den Förderhöchstbeiträgen erhöht werden würde, anstelle sie weiterhin bei 300,- Euro pro Kind zu deckeln.

Artikel 3 – weitere Änderungen des Einkommenssteuergesetzes (01.01.2027)

Zu Artikel 3

Der BVK begrüßt die Einbeziehung energetischer Maßnahmen. Entsprechend hatte der BVK auch schon gegenüber der Fokusgruppe Altersvorsorge Stellung genommen. Die entsprechende Kapitalentnahmemöglichkeit soll künftig jedoch nicht mehr für alle Altersvorsorgeprodukte verpflichtend bereitgestellt werden müssen. Dieser Punkt verkompliziert und verteuert die Produkte weiterhin zumindest optional. Wenn man die Erwerbsminderung oder den Todesfall bewusst ausschließt, dann müsste man konsequenterweise auch hier die Kapitalentnahmemöglichkeit konsequent ausschließen, um die Produkte einfacher zu machen und sich auf die dringend erforderliche zusätzliche Altersvorsorge fokussieren.

Zu Artikel 3 Nr. 6

Die Klarstellung und Vereinfachung dient der besseren Verständlichkeit, der Gleichstellung und Entbürokratisierung.

Zu Artikel 3 Nr. 9

Nachdem davon auszugehen ist, dass Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren neben den energetischen Sanierungen in oder an einer Wohnung zukünftig in der Bevölkerung eine größere Rolle spielen werden, plant der Referentenentwurf die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entnahme des Altersvorsorgekapitals aus einem privaten Altersvorsorgevertrag. Die

vorzeitige Entnahme soll für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren und energetische Sanierungen in oder an einer selbstgenutzten Wohnung genutzt werden können.

Der zusätzliche Anreiz für die Zulagenberechtigten zur Finanzierung von altersgerechten Umbauten und energetischen Sanierungen wird daher künftig in einen einheitlichen Mindestaufwandsbetrag in Höhe von 3.000,- Euro umgestaltet. Gleichzeitig dürfte die Umgestaltung zu einer Vereinfachung der Abläufe und Bearbeitung auf Seiten der Finanzverwaltung führen.

Wir finden die Umgestaltung folgerichtig, fragen uns jedoch, ob die staatlich geförderte private Altersvorsorge überhaupt der richtige Weg für Liquiditätsbeschaffung für derartige Umbaumaßnahmen ist. Möglicherweise sollten hier lieber Lösungen über die KfW angedacht werden, bevor dem Altersvorsorgekapital Liquidität entzogen wird, die dann im Alter bei den lebenslangen Einnahmen fehlen.

Artikel 6 – Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (01.01.2026)

Zu Artikel 6

Aus Sicht des BVK ist ein Produkt, bei welchem die Gefahr einer nicht ausreichenden lebenslangen Versorgung besteht, nicht für eine staatlich geförderte Altersvorsorge geeignet. Die fixen Kosten im Rentenalter müssen aus BVK-Sicht auch von lebenslang garantierten Renteneinnahmen gedeckt werden. Bereits mehrfach hatte der BVK diesbezüglich darauf hingewiesen, dass eine Aufweichung der Beitragsgarantie in der Ansparphase insbesondere in Niedrigzinsphasen notwendig und sinnvoll ist, damit die Chance auf eine höhere Rendite bis zum Rentenbeginn möglich wird. Der nunmehr angedachte Weg ohne jedwede Garantien sowohl in der Ansparphase als auch in der Rentenphase würde die Altersvorsorge jedoch den volatilen Kapitalmärkten ausliefern. Schon der Begriff der Altersvorsorge beinhaltet vom Sinn und Zweck her die Herstellung einer gewissen finanziellen Sicherheit im Alter. Fraglich ist aus BVK-Sicht daher auch, ob Einzelaktien für ein staatlich gefördertes Altersvorsorgeprodukt genutzt werden sollten. Ein Wirecard-Skandal im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge sollte ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Einzelaktien auch nicht VL-fähig, warum sollen Sie dann zur staatlich geförderten Altersvorsorge herangezogen werden können.

Der Begriff der Altersvorsorge würde konterkariert, wenn durch weder vom Vorsorgenden und sogar nicht vom Staat selbst beeinflussbare Parameter die komplette geplante private Altersvorsorge verloren geht. Dies ist vor allem in Bezug auf die staatlichen Förderungen abzulehnen. Wenn eine staatliche Förderung zum Aufbau der privaten Altersvorsorge gezahlt wird, muss aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass aus dieser Förderung auch tatsächlich eine Versorgung im Alter gewährleistet ist, dies zumindest in Höhe der staatlichen Förderung.

Daran ändert auch die geplante Möglichkeit nichts, das Depot eher risikoarm und sicherheitsorientiert anlegen zu können. Das Risiko eines Gesamtverlustes besteht bei allen Varianten. Schließlich liegt es auf der Hand, dass wenn ein derartiges Risiko angedacht wird, eine vorherige umfangreiche Beratung durch einen Experten unumgänglich, essenziell, existenziell und daher unbedingt verpflichtend sein muss. Insofern ist das angedachte Referenzdepot vollumfänglich abzulehnen.

Zuzustimmen ist der Notwendigkeit der angedachten verpflichtenden Geeignetheitsprüfung in Bezug auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmer und Vorsorgenden. Hier sollte jedoch nicht nur eine Beratungspflicht bestehen, wenn eine Beratung tatsächlich stattfindet, sondern die Beratung an sich sollte auch verpflichtend für die Vorsorgenden sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass allen Vorsorgenden die möglichen Risiken und Auswirkungen der jeweiligen Vorsorge bewusst sind. Der Grundsatz „kein Vertrieb ohne Beratung“ muss gerade auf diesem Gebiet gewährleistet und gelebt werden. Eine kompetente Beratung ist aus BVK-Sicht auch der angedachten automatisierten Umschichtung 5 Jahre vor Ablauf vorzuziehen.

Zu Artikel 6 Nr. 1

Auch wenn die Beibehaltung der Möglichkeit einer Teilauszahlung von bis zu 30 Prozent des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase sinnvoll erscheint und begrüßt wird, sind die weitergehenden geplanten Änderungen in Form von Entnahmeplänen bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres nicht zielführend. Bereits jetzt zeigt sich in der immer weiter steigenden Lebenserwartung der Menschen in Deutschland, dass eine umfangreiche Vorsorge über die gesamte Lebensspanne hinweg wichtig ist. Zudem sind häufig die letzten Lebensjahre mit einer erhöhten Kostenbelastung verbunden. Dem widerspricht die Möglichkeit eines Entnahmeplans bis zum 85. Lebensjahr. Das Renditereihenfolgerisiko bei Entnahmeplänen sollte keinesfalls unterschätzt werden. Es bestünde das Risiko, dass die Altersvorsorge von älteren Menschen gerade dann „ausläuft“, wenn sie am meisten gebraucht wird. Die Möglichkeit eines Entnahmeplans mit Endalter 85 ist daher für ein staatlich gefördertes Altersvorsorgeprodukt abzulehnen. Eine Altersvorsorge muss, wie bereits oben dargestellt, genau das bleiben: eine lebenslange Altersvorsorge. Das beinhaltet die gesamte Lebensspanne und gerade nicht die Gefahr der Altersarmut in einem Alter, in welchem in der Regel die Altersvorsorge aufgrund fehlender Erwerbsmöglichkeiten am wichtigsten ist.

Zu Artikel 6 Nr. 2

Vorteilhaft für die Vorsorgenden dürfte die verpflichtende Offenlegung und zentrale Abrufbarkeit der jeweiligen Effektivkosten der Produkte sein. Es ist zuzustimmen, dass hierdurch die

Transparenz und die Vergleichbarkeit der Vorsorgeprodukte erleichtert werden dürfte. Aus BVK-Sicht wäre jedoch anstelle der Effektivkosten, gegebenenfalls aber auch ergänzend dazu, der „Value for money-Ansatz“ sinnvoller. Das günstigste Produkt muss nicht das Rentabelste für die Vorsorgenden sein. Die Bürger sollten nicht aus Kostengesichtspunkten konservative Sichteinlagen einer kapitalmarktnahen chancenorientierten Anlage für das Alter vorziehen. Dadurch würde der deutschen Bevölkerung wieder „potenzieller Vermögenszuwachs aus Kapitaleinkünften“ verloren gehen.

Für höchst problematisch und möglicherweise verfassungsrechtlich bedenklich halten wir hierbei zudem die geplanten Regelungen unter § 2a Abs. 4 AltZertG. Die Möglichkeit der Bestimmung über zulässige Kostenarten und Kostenformen über eine einfache Rechtsverordnung, welche zudem noch nicht einmal der Zustimmung im Bundesrat bedarf, ist nicht mit dem Wesentlichkeitsprinzip im Gesetzgebungsverfahren vereinbar. Solch weitgreifende konkrete Bestimmungsmöglichkeiten müssen im Wesentlichen klar und vor allem gesetzlich geregelt sein. Ansonsten wären weitgreifende und möglicherweise willkürlich politisch motivierte Eingriffe in die Kostenstruktur, auch in die Vergütung der Vermittlung, durch Rechtsverordnung möglich, welche eigentlich nur durch Gesetzesänderungen möglich und erlaubt sind.

Artikel 7 – Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (01.01.2027)

Zu Artikel 7, Nr. 4

Eine angedachte zentrale, unabhängige, digitale und kostenlose Vergleichsplattform könnte die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöhen, allerdings wäre aus BVK-Sicht hierfür, wie oben bereits dargestellt, anstelle oder ergänzend zur Angabe der Effektivkosten der „Value für money-Ansatz“ zielführender.

III. Fazit

Der Gesetzesentwurf beinhaltet erfreuliche und seitens des BVK bereits seit Jahren eingeforderte Reformvorschläge in der privaten Altersvorsorge, begegnet jedoch wie oben dargestellt auch erheblichen inhaltlichen und rechtlichen Bedenken in Bezug auf die Ausgestaltung. Insbesondere die Einführung eines staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukts ohne Garantie sowohl in der Ansparphase als auch in der Rentenphase mit dem Risiko des Gesamtverlustes auch der staatlichen Fördermittel sollte überdacht werden. Ferner ist nach wie vor unverständlich, aus welchem Grund nicht sämtliche Berufsgruppen in den Genuss der staatlichen privaten

Altersvorsorgeförderung kommen. Gerade die Einbeziehung aller Menschen in das Angebot der Förderung könnte nicht nur die Kostenstruktur der Produkte verbessern, sondern auch zu der eigentlich seit langer Zeit erhofften und doch politisch auch gewollten weitreichenden Verbreitung der privaten Altersvorsorge führen. Inwiefern der Entwurf tatsächlich eine Vereinfachung darstellt, wenn aus dem bisherigen Riester nun ein Garantieprodukt und ein Altersvorsorgedepot wird, ist aus BVK-Sicht ebenso fraglich. Schließlich muss der Grundsatz „kein Vertrieb ohne Beratung“ noch weitgehender in das Gesetzesvorhaben aufgenommen werden. Die Vielzahl an Altersvorsorgemöglichkeiten in allen drei Schichten mit und ohne staatliche Förderung muss aus BVK-Sicht zwingend beraten werden.

Bonn, den 17.10.2024

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e.V.